

Hygienekonzept:

Allgemeines

Die Bestattungsinstitute haben dafür zu sorgen, dass die Sargkarten ordnungsgemäß gekennzeichnet sind. **Bei einer infektiösen Leiche ist ein entsprechender Hinweis vorgeschrieben** (Nds. BestattG § 7).

Bei der Anmeldung des Sterbefalls ist die Zentrale Bestattungsbearbeitung (ZBB) darüber zu informieren, dass es sich bei dem Sterbefall um eine infektiöse Leiche handelt.

Abstand und Mund-Nasen-Bedeckung

Es wird empfohlen, dass Personen eigenverantwortlich eine Mund-Nasen-Bedeckung bis zum Sitzplatz tragen und einen Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten (§ 1 Abs. 2 Corona-VO).

Weitere Regelungen für die Friedhofskapellen:

Die Kapellen sind regulär bestuhlt, die maximale Anzahl an Sitzplätzen ist in einer Anlage dargestellt. Dennoch wird empfohlen, die Angehörigen darauf hinzuweisen, dass ein Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen möglichst eingehalten werden soll.

Es stehen am Eingang zur Kapelle Mittel zur Hand-Desinfektion zur Verfügung.

Gemeinsam genutzte Gegenstände, wie Gesangbücher oder Grabwurf-Schaufeln an der Grabstätte werden aus hygienischen Gründen nicht zur Verfügung gestellt.

Im Eingangsbereich der Kapellen steht ein QR-Code zur Registrierung in der Corona-Warn-App zur Verfügung. Die Registrierung ist freiwillig.

Anzahl der Trauergäste an der Grabstätte:

Die o.g. Verordnung enthält keine Einschränkungen bezüglich der Anzahl der Teilnehmenden an der Grabstätte.